

Botschaft des Kleinen Rates

an den

Hochlöblichen Grossen Rat

betreffend

Verschmelzung der beiden Gemeinden Bergün und Latsch zu einer politischen Gemeinde.

Chur, den 19. April 1912.

Hochgeachtete Herren!

Im Jahre 1880 hat der Grosse Rat die politische Selbständigkeit der Gemeinde Latsch anerkannt (vergl. Grossrats-Protokoll 1880, pag. 113 und 114).

Im Jahre 1907 kam es zwischen den Gemeinden Latsch und Bergün zu einer Territorialstreitigkeit und die Gemeinde Latsch stellte im Rekurse darüber folgendes Rechtsbegehren:

a) dass die vereinigte Gemeinde Bergün-Latsch ein gemeinsames Gebiet und in diesem Gebiet die Territorialhoheit und alle damit zusammenhängenden Rechte besitzt, dass dagegen die gesonderten Gemeinden Bergün und Latsch kein für sich ausgeschiedenes Territorium besitzen, sondern nur im gemeinsamen Gebiete einzelne Parzellen, die zum Teil zu Eigentum, zum Teil zur Nutzniessung von der vereinigten Gemeinde Bergün-Latsch abgetreten sind;

b) dass insbesondere das Albulatal — mit Ausnahme des der gesonderten Gemeinde Bergün gehörenden Lai da Palpuogna — gemeinsames Territorium der vereinigten Gemeinden Bergün-Latsch ist und dass die Wasserläufe der Albula und ihrer Nebenbäche der Gemeinde Bergün-Latsch gehören. Eventuell wird in der Replik das Rechtsbegehren gestellt: Sollte der Gemeinde Bergün-Latsch nicht das Recht der Verfügung über die Gewässer und das Recht der Nutzung der Wasserkräfte auf Grund ihrer Territorialhoheit eingeräumt werden, so müsste es ihr zugestanden werden auf Grund ihres verfassungsmässigen Eigentums- und Nutzungsrechtes.

Die Gemeinde Bergün beantragt, den Rekurs der Gemeinde Latsch als Teil einer angeblich territorialen Gesamtgemeinde Bergün-Latsch aus formellen und eventuell auch aus materiellen Gründen abzuweisen, unter Kostenfolge.

Der Kleine Rat zog unterm 4. Dezember 1908 in Betracht:

1. Das Hauptbegehren der Gemeinde Latsch kann aus folgenden Gründen nicht geschützt werden: Es sind vom Grossen Rate nach Vorschrift des Gesetzes über Feststellung der politischen Gemeinden sowohl die Gemeinde Bergün als die Gemeinde Latsch als Gemeinden anerkannt worden. Eine Gemeinde *Bergün-Latsch* im Sinne dieses Gesetzes gibt es nicht. Da die Gemeinde Bergün und die Gemeinde Latsch Territorialhoheit über ein gewisses Gebiet haben muss und das Gebiet beider Gemeinden kein anderes sein könnte als dasjenige, welches für die sogen. Gesamtgemeinde Bergün-Latsch in Anspruch genommen werden will, so ist letzteres vollständig ausgeschlossen. Der Kleine Rat, die Gemeinde Bergün und die Gemeinde Latsch müssen die Tatsache, dass Latsch als Gemeinde anerkannt ist, mit allen ihren rechtlichen Konsequenzen anerkennen und würdigen. Die Gemeinde Latsch, wie Bergün hat auf einem bestimmten Gebiete Verwaltungshoheit, Steuerhoheit, Polizeihöheit auszuüben; die Existenz *einer dritten, mit politischer Hoheit ausgerüsteten Korporation auf dem nämlichen Gebiete ist ausgeschlossen.*

2. Ebenso wenig kann das eventuelle Rechtsbegehren der Gemeinde Latsch als begründet erscheinen, dass über Gewässer

und Wasserkräfte die „Gemeinde“ Bergün-Latsch zu verfügen hätte; denn dieses Recht ist durch kantonales Gesetz vom 18. März 1906 ausdrücklich den *Territorialgemeinden* zugeteilt, d. h. den politischen Gemeinden. Uebrigens wäre diese Frage eine zivilrechtliche und könnte nicht vom Kleinen Rate entschieden werden.

3. Dies festgestellt, fragt es sich, wie es sich mit dem Territorium der Gemeinden Bergün und Latsch verhält. Dabei fällt namentlich der Grossratsbeschluss vom Jahre 1880 in Betracht, wodurch die Gemeinde Latsch als politische Gemeinde mit eigenem Territorium anerkannt worden ist. Durch Grossratsbeschluss vom 27. November 1878 war die Gemeinde Latsch nicht anerkannt, sondern mit der Gemeinde Bergün vereinigt worden. Die Gemeinde Latsch machte mit ausführlicher Einlage hiegegen geltend, sie habe ausgeschiedenes Territorium und sei als Gemeinde anzuerkennen. Das Grossratsprotokoll vom 22. Juni 1880 besagt diesfalls: „Aus der Verfassung des Hochgerichts Greifenstein ergibt sich, dass Latsch schon unter der Verfassung von 1814 eigene Territorialhoheit ausgeübt und die niedere Polizei gehandhabt hat. Es wird überhaupt im Einzelnen nachgewiesen, dass Latsch alle gesetzlichen Requisite einer politischen Gemeinde besitzt. In Uebereinstimmung mit der kleinrätlichen Botschaft vom 8. Oktober 1879, welche verlesen wird, trägt die Kommission auf Anerkennung der politischen Selbständigkeit der Gemeinde Latsch an und es wird dieselbe ohne Widerspruch beschlossen.“ Die erwähnte Einlage der Gemeinde Latsch an den Grossen Rat wies nach, dass die Gemeinde Latsch seit uralter Zeit Gerichtshoheit besass. Es sei aber keine Gerichtshoheit gedenkbar ohne genau fixiertes Territorium. Es lasse sich eine bestimmte Territorialgrenzlinie für das Gemeindegebiet von Latsch nachweisen. Gegen Stuls sei dasselbe grösstenteils vermarcht. Als Territorialgrenze zwischen Latsch und Bergün sei beidseitig stets diejenige Linie angesehen und respektiert worden, welche in dem Urteilsbrief von 1590 zum Zweck der Ausscheidung der Atzungsgebiete der beiden Gemeinden festgestellt worden sei. Diese Linie gehe von der Brücke Davos Peutsch oberhalb dem Bergüner Stein in gerader Linie abwärts zur Albula, von der gleichen Brücke einwärts dem Bord des Latscher Hochplateaus entlang bis zu den

ersten Aeckern in Valls, von dort herab an den Tuorsbach, bis Punt da vals im Tuorstal bildet der Tuorsbach die konventionelle Grenze, von dort weg die bestehende alte Zäunung. Was oberhalb dieser Grenzlinie liege, falle unter die Territorialhoheit von Latsch.

Die Gemeinde Bergün behaftet heute die Gemeinde Latsch bei der in dieser Einlage an den Grossen Rat abgegebenen Erklärung. Die Gemeinde Latsch weist an Hand der grossrätlichen Akten vom Jahr 1879/80, namentlich der Eingabe der Gemeinde Bergün vom 18. Juni 1879, ferner der Urkunde von 1859 betreffend Feststellung der Atzungsgrenze zwischen Bergün und Latsch, sowie auf Augenschein überzeugend nach, dass die dem Grossen Rate von den Vertretern der Gemeinde Latsch angegebene Territorialgrenzlinie niemals festgestellt worden ist, sondern zur Erreichung des Zweckes der Anerkennung einer Gemeinde Latsch lediglich erfunden wurde.

Der Kleine und der Grosse Rat des Jahres 1879/80 haben die Richtigkeit der Angabe der Vertreter von Latsch offenbar nicht geprüft. Zwar besagt das Grossratsprotokoll, es sei im Einzelnen nachgewiesen worden, dass Latsch alle gesetzlichen Requisite einer politischen Gemeinde besitze. Aber andererseits geht aus dem nämlichen Protokoll nicht hervor, dass von der Existenz einer Territorialgrenze die Rede gewesen wäre. Aus sämtlichen Akten ist zu schliessen, dass eine Territorialteilung zwischen Bergün und Latsch niemals stattgefunden hat, was auch die Gemeinde Bergün im Jahre 1879/80 behauptet hat. Der Kleine Rat kann nun nicht den Schluss aus dem angeführten Vorgange ziehen, dass die Gemeinde Latsch an die Erklärung ihrer Vertreter vom Jahr 1880 gebunden sei. Einmal hatte damals der Grosse Rat nicht darüber zu erkennen, welches die Territorialgrenze zwischen Bergün und Latsch sei. Und was sodann die Tragweite des Grossratsbeschlusses vom 23. Juni 1880 betrifft, so ist daran zu erinnern, dass der Grosse Rat noch manche andere Gemeinden anerkannt hat, die bis auf den heutigen Tag kein allseitig ausgeschiedenes bestimmt umgrenztes Gebiet besitzen. Dies tritt bei Behandlung der vielen Territorialgrenzstreitigkeiten zu Tage, die alljährlich zur Entscheidung durch die Behörden kommen.

Die Gemeinde Latsch stellt nun in ihrer Replik — pag. 19 — ein eventuelles Begehren, das folgendermassen lautet:

„Wollte eventuell die aus der Vereinbarung von 1590 bekannte Linie unter dem Dorfe von Latsch als der Anfang einer Gebietsteilung angesehen werden und wollte man die Trennung vervollständigen, so müssten alle massgebenden Faktoren für eine gerechte Teilung zwischen Bergün und Latsch zur Geltung gelangen.“

Dieses eventuelle Petikum muss der Kleine Rat als begründet erklären und die Gemeinden zur Territoriaausscheidung anhalten, *was gemäss Kantonsverfassung längst hätte geschehen sollen.*

Dem Kleinen Rate steht es nicht zu, die weitere Eventualität ins Auge zu fassen, dass die beiden Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde zu vereinigen wären. Dies wäre eventuell durch den Grossen Rat zu verfügen, nachdem sich herausgestellt, dass die Gemeinde Latsch *unrichtigerweise* im Jahr 1879/80 vorgegeben hat, dass sie ausgeschiedenes Territorium besitze;

und entschied:

Von den Rechtsbegehren der Gemeinde Latsch ist dasjenige begründet, welches dahin geht, dass zwischen den Gemeinden Bergün und Latsch die Territorialgrenze zu ziehen ist. Die Gemeinden werden angewiesen, diese Ausscheidung im gesamten Gebiete beider Gemeinden beförderlich durchzuführen.

Mit 4. Januar 1910 entstand ein längerer Schriftenwechsel zwischen der Gemeinde Latsch und Bergün in bezug auf den Vollzug des obigen kleinrätlichen Entscheides für die Territoriaausscheidung.

Unterm 1. Dezember 1910 machte das Departement des Innern den Gemeinden den Vorschlag, zur Territoriaausscheidung eine Kommission von 3 Mitgliedern zu bestellen. Nachdem die Gemeinden sich damit einverstanden erklärt hatten, bestellte der Kleine Rat diese Kommission am 11. März 1911 in folgender Weise:

Präsident: Herr Nat.-Rat R. Caflisch;

Mitglieder: Herr Forstinspektor Enderlin;

Herr Direktor H. Gerber.

Am 20. Februar 1912 erstattete dieselbe folgenden Bericht:

Diese Kommission hat im August 1911 auf Augenschein die Parteien angehört und sodann in zwei Sitzungen über die Lösung der Territorialfrage Beratung gepflogen. Als Resultat dieser Beratung wird den löblichen Gemeinden Bergün und Latsch der untenstehende Vorschlag unterbreitet und zur Berücksichtigung und Annahme empfohlen. Die Kommission erklärt sich bereit, in gemeinsamer Verhandlung mit den Gemeinden oder mit Gemeindevertretern diesen Vorschlag vorerst noch zu besprechen, bevor er zur Annahme oder Verwerfung den Gemeindeversammlungen unterbreitet wird. Die Abstimmung selbst aber hätte am gleichen Tage zu erfolgen. Sollte der erste Vorschlag verworfen werden, so würde die Kommission einen zweiten Vorschlag ausarbeiten, obwohl sie sich vollkommen dessen bewusst ist, dass nur dieser erste Vorschlag eine vollkommen befriedigende, alle die vielfältigen ineinandergreifenden Beziehungen beider Gemeinden berücksichtigende Regelung für alle Zukunft darbietet.

I. Tatsächliches.

1. Die historische Entwicklung der bestehenden Gemeindeverhältnisse und der speziellen Territorialverhältnisse ist bekannt. Wir haben es zu tun mit der *Gemeinde Bergün*, 188 Haushaltungen mit 534 Einwohnern, und der *Gemeinde Latsch*, 32 Haushaltungen mit 120 Einwohnern. Ueber oder neben diesen beiden politischen Gemeinden Bergün und Latsch besteht die öffentliche Korporation oder *Gesamtgemeinde Bergün-Latsch*, welche im Gesamtgebiet beider politischen Gemeinden überallherum Korporationsbesitz hat. Sie besitzt alle Alpen, den grössten Teil der Wälder, Wasserkräfte, Bergwerke oder Mineralien. Sie besitzt eine Gemeindeverfassung, welche im Jahre 1904 revidiert und gedruckt wurde. Diese Gemeindeverfassung normiert unter anderem das Stimmrecht der Bürger und der Niedergelassenen; sie bestimmt, dass die Gemeindeversammlung über Gemeindeangelegenheiten abzustimmen hat, dass der Ertrag der Gemeindefürsorge in erster Linie zur Deckung der Gemeindebedürfnisse zu dienen hat; dass die Gemeinde die Gemeindegewerke in angemessener billiger Weise zu Gemeindegewerke anhalten kann, dass im Vorstand

der Gesamtgemeinde ein Mitglied von Latsch, nämlich der jeweilige Vorsteher, Sitz und Stimme haben soll u. a. m. Die im Laufe der Zeit für den besonderen Genuss von Bergün oder von Latsch ausgeschiedenen Nutzungen werden auch für die Zukunft vorbehalten (que chi ais destino per il giodimaint d'ogni comön in particulier).

Von dem Ertrag der Gemeindefürsorge und des Gemeindevermögens erhält alljährlich Latsch $\frac{1}{4}$, Bergün $\frac{3}{4}$. Allfällige Defizite werden nach demselben Verhältnis getragen. Jede der beiden Gemeinden hat sodann ihre besondere Gemeindeverfassung und getrennte Gemeindeverwaltung; beide Gemeinden erheben direkte Steuern. Der gegenwärtige Zustand ist das Resultat jahrhundertelanger Entwicklung, schwerer Kämpfe, unzähliger Sprüche, Sentenzen und Konventionen.

2. Folgende Daten sind von Wichtigkeit für die Beurteilung der Gemeindeverhältnisse:

a) *Oeffentliche Waldungen* gemäss Feststellung des kant. Forstamtes:

Latsch besitzt oder nutzt für sich allein	14.61 Ha.
Bergün ebenso	59.93 "
Bergün-Latsch Gesamtgemeinde	2700.70 "
Bergün-Latsch-Stuls zusammen	32.64 "
Total	2807.88 Ha.

b) *Weiden* (nach einer statistischen Aufstellung des Schweiz. Alpwirtschaftl. Vereins von 1909):

Latsch allein Heimweide	250 Ha.
Bergün allein dito	200 "
Die Gesamtgemeinde Alpen:	
Muglix	587 "
Tisch	425 "
Darlux	480 "
Platzbi (mit Fregslas oder Frislas)	720 "
Total	2662 Ha.

(Die „Alpstatistik“ schreibt zwar alle Alpen der Gemeinde Bergün zu, was ein Irrtum ist; sie ist auch bezüglich der Heimweide ungenau.)

c) *Schulfonde:*

Latsch (1910)	Fr. 13,087.55
Bergün dito	" 68,000.—

d) *Armenfonde 1910:*

Latsch	Fr. 1,714.65
Bergün	" 17,658.—

e) Wert der *Wasserkraftkonzession* pro Jahr Fr. 24,000.—
event. Fr. 36,000.— (vielleicht sogar gegen Fr. 50,000.—)
für beide Gemeinden zusammen, zahlbar spätestens ab 1915.

f) *Dem Kanton versteuert* die Gemeinde

<i>Latsch:</i> Gebäude	Fr. 2,000.—
Weiden und Alpen	" 21,600.—
Wälder	" 41,500.—
Guthaben, Barschaft	" 5,000.—
Wertpapiere etc.	" 12,300.—
Total	Fr. 82,400.—

Gesamtsteuerkapital Fr. 718,000.—

<i>Bergün:</i> Gebäude	Fr. 23,000.—
Weiden und Alpen	" 66,000.—
Guthaben und Barschaft	" 28,000.—
Wertpapiere etc.	" 57,400.—
Total	Fr. 350,000.—

Passiven ab " 123,300.—

Netto steuerbares Gemeindevermögen Fr. 226,800.—

Steuerkapital im Ganzen Fr. 3,159,700.—

(Die Gesamtgemeinde Bergün-Latsch kompariert im Kantonssteuerregister nicht.)

g) Ueber die *Viehhaltung* geben folgende Zahlen Aufschluss:

Latsch: Viehbesitzer 31. Sie besitzen Rindvieh 234 Stück, Schweine 34, Schafe 257, Ziegen 105.

Bergün: Viehbesitzer 75. Sie besitzen Rindvieh 357 Stück, Schweine 67, Schafe 431, Ziegen 242.

h) Die Gemeindealpen werden gegenwärtig in folgender Weise bestossen (nach den auf Augenschein erhaltenen Angaben):

Platzbi (mit Frislas) 50 Kühe und 155 St. Galtvieh (davon 55 Zeitzühe).

Darlux 60 Kühe.

Mulix-Zavretta 100 Stück Galtvieh, davon 55 Zeitzühe.

Val Tisch 70 Stück Galtvieh (diese Alp ist verpachtet).

Die Schafalp Raveischg (Tuorstal) trägt ca. 800 Schafe.

i) Als Gebäudewerte wurden hauptsächlich aus der Schätzung der kant. Gebäudeversicherung, folgende Werte erhoben:

1. Bergün 156 Gebäude im Wert von . . .	Fr. 2,175,300.—
„ Maiensässe (Val Preda) 45 Gebäude	„ 138,300.—
2. Latsch 40 Gebäude im Wert von . . .	„ 485,700.—
3. In Val Tuors Gebäude, welche nach Bergün geh.	„ 67,500.—
28 Gebäude.	
dito Latsch geh.	„ 101,800.—
36 Gebäude.	
Endlich Maiensäss Hunger, Madulein . . .	„ 6,700.—
Zusammen 306 Gebäude im Gebäudewert Total	Fr. 2,975,300.—

k) Das gesamte Flächenareal der beiden Gemeinden wird angegeben mit 12,440 Hektaren oder 124,4 Quadratkilometer.

l) Bergün liegt auf der Höhenquote 1364 m, Latsch 1590 m. Die horizontale Distanz beträgt ca. 600 Meter.

II. Die Anträge der Parteien.

Die Kommission hat von der Tatsache auszugehen, dass der hohe Grosse Rat anno 1879 die Gemeinde Latsch als selbständige politische Gemeinde anerkannt hat in der Annahme, dass das in der Einlage von Latsch angegebene Gebiet ihr Hoheits- oder Territorialgebiet sei, während alles andere Gebiet von Bergün-Latsch als Gemeindegebiet von Bergün galt. Durch das erwähnte Dekret des hohen Kleinen Rates vom Dezember 1908 dagegen ist festgestellt, dass die Territorialgrenze zwischen den Gemeinden Bergün und Latsch nicht oder wenigstens nicht ganz gezogen worden ist. Beide Gemeinden haben die Richtigkeit dieses Entscheides schon dadurch anerkannt, dass sie gegen denselben den Rekurs an den hohen Grossen Rat nicht ergriffen haben. Immerhin ist nicht als feststehend anzunehmen, dass der Grosse Rat,

nachdem er die Territorialhoheit von Latsch durch besonderen Beschluss anerkannt hat, diesen kleinrätlichen Entscheid bestätigt hätte. — Die Gemeinde Latsch übt zwar die Gemeindepolizei auf einem ziemlich genau bestimmten Gebiete aus; sie erhebt Gemeindesteuern auf einem ziemlich genau umgrenzten Gebiete, nämlich auf Latsch und im Tuorstal, auch die Atzungsgrenze ist seit dem 16. Jahrhundert festgelegt. Aber die Gemeinde Latsch würde eine Teilung nicht anerkennen, durch welche ihr dieses Gebiet hoheitlich und zu Eigentum zugeschieden würde. Sie würde ausserdem Anspruch erheben auf einen bedeutenden Teil der gemeinsamen Wälder, der Alp Platzbi, der Wasserkräfte etc. Die Gemeinde Bergün verlangt, dass für Latsch ungefähr $\frac{1}{4}$ des Gesamtgebietes so ausgeschieden werde, dass keine Enklaven entstehen; die Alpen und Weiden, namentlich auch die Frühlingsweide im Tuorstal und die beste Alp Platzbi, müssten gemeinsames Eigentum bleiben; bei der Ausscheidung des Gemeindevermögens oder öffentlichen Gutes müsste darauf Rücksicht genommen werden, dass der Gemeinde Bergün angemessene Aequivalente geboten würden für die von ihr zu tragenden Lasten, wie Strassenlast, Schullasten etc. Beide Parteien sind damit einverstanden, dass die Kommission auch die Vereinigung der beiden Gemeinden prüfe.

III. Die Kommission zieht in Erwägung.

Es kann sich nicht darum handeln, eine theoretische Territorialgrenzlinie vorzuschlagen, sondern darum, eine praktisch für beide Gemeinden annehmbare Lösung der schwierigen Verhältnisse herbeizuführen. Wenn es leicht wäre, zwischen Bergün und Latsch eine Territorialgrenze zu ziehen und damit die Gemeindebedürfnisse, die Eigentums- und Besitzesverhältnisse zu berücksichtigen, so wäre diese Trennung längst erfolgt. Alle Versuche, die dazu gemacht worden sind, haben nur stets zur Verwirrung der Verhältnisse geführt. In der Hauptsache ist es doch dabei geblieben, dass das gewaltige Gebiet zwischen Zuoz und Davos einerseits, Filisur und Tinzen andererseits, der Gemeinde Bergün-Latsch gemeinsam angehört. Angenommen nun, es würde Latsch ausser dem Plateau von Latsch das ganze rechtsseitige Tuorstal zugeteilt

erhalten, so hätte es doch zu wenig Wald und Weide. Dann müssten der Gemeinde Latsch Wälder und Alpen auf fremdem Gemeindegebiet, auf Gebiet von Bergün, zu Eigentum zugeteilt werden, z. B. ein Teil des Waldes von Urmigna oder des Waldes von Gudenzel, die Alp Frislas oder ein Teil der Alp Platzbi. Die Wasserkräfte würden dann zum grössten Teile der Gemeinde Bergün zufallen. Es müssten dann in der Val Tuors, wo sich die besten Maiensässe befinden, die Einwohner von Bergün an Latsch Steuern bezahlen, auf Preda und andernorts die Einwohner von Latsch an die Gemeinde Bergün. Weiden und Alpen müssten an Latsch ungefähr im Verhältnis von $\frac{2}{5}$ zugeteilt werden, für die Teilung der Wälder müssten ganz andere Faktoren berücksichtigt werden, so besonders die Zahl der Haushaltungen und die Zahl und Art der Gebäude. Der Wert der Wasserkräfte und Bergwerke ist schwierig zu berechnen, wenn aber der jetzige Wert derselben der Teilung zu Grunde gelegt werden müsste und Latsch davon $\frac{1}{4}$ gemäss der Gemeindeordnung für Bergün-Latsch erhielte, so könnte leicht der Fall eintreten, dass man in kurzer Zeit eine solche Teilung als ungerecht empfände. Wenn die Gemeindegewaldungen jetzt nach Massgabe aller Faktoren richtig geteilt würden, so könnte doch in kurzer Zeit durch Waldbrand oder durch Dorfbrand der eine oder andere Teil, namentlich aber die kleine Gemeinde Latsch in grosse Not geraten. Auch die Armenlasten, die dermalen nicht schwer sind, können in kurzer Zeit für eine kleine Gemeinde erdrückend werden.

IV. Vorschlag der Kommission.

Die vorhandenen topographischen Verhältnisse, Eigentums- und Besitzverhältnisse, die Alp- und Waldverhältnisse und Kommunikationen führen die Kommission dazu, vorerst *keinen Teilungsvorschlag* auszuarbeiten, sondern vielmehr den Gemeinden vorzuschlagen, sich zu *einer einzigen starken Gemeinde zu vereinigen*.

Gegenwärtig bilden eigentlich beide Gemeinden, soweit die Verwaltung des öffentlichen Gutes in Betracht kommt, eine *Fraktionsgemeinde*, wobei jede Fraktion ihre eigene Kasse besitzt, die Gemeindeversammlung gesondert hält und die Stimmen zusammengetragen und klassifiziert werden. Die Gemeindeverfassung

für die vereinigte Gemeinde Bergün-Latsch könnte in diesem Sinne aufgestellt werden *oder* sie könnte ohne Nachteil für die kleinere Fraktion mit einigen Modifikationen als Gemeindeverfassung für eine *Einheitsgemeinde* erlassen werden, welche Lösung offenbar den Vorzug verdient.

Die Verfassungen und die Gemeindeverwaltung grosser graubündnerischer Gemeinden, in denen die verschiedenen Ortschaften viel weiter auseinanderliegen und überhaupt schwierigere Verhältnisse bestehen, können hiefür als Muster dienen. Durch die Verfassung und die staatlichen Rekursbehörden ist alle Garantie geboten, dass jetzt und in Zukunft eine Benachteiligung der kleineren Nachbarschaft durch die grössere nicht stattfinden kann. Die Vereinigung beider Gemeinden bietet denselben eine ganze Anzahl *wesentlicher Vorteile*: Die *Bürgerrechtsverhältnisse* beider Gemeinden gestalten sich besser; jetzt sind dieselben unklar und nachteilig. *Alle Nutzungsverhältnisse* können und sollen dem praktischen Bedürfnis angepasst werden. *Die Steuerverhältnisse* werden klar und einfach geregelt werden. *Die finanziellen Verhältnisse* werden bei einer einfachen Gemeindeverwaltung *glänzend* werden; die Gemeindesteuern dürften wohl ganz dahin fallen, nachdem sichere Aussicht sich bietet, *die Wasserkräfte* sehr vorteilhaft zu verwerten. *Auch das Schulwesen* kann für die Bedürfnisse von Latsch besser geordnet werden, wenn die Trennung der beiden Gemeinden nicht eintritt (Realschule).

Die Vereinigung lässt sich *ohne viel Beschwerde* und Umzüge vollziehen, während jede andere Eventualität eine ganze Menge *Differenzpunkte* im Gefolge hat, beiden Gemeinden *zum grössten Schaden*.

Demnach empfiehlt die Kommission beiden Gemeinden *dringend* die Vereinigung, welche ihnen gesicherte Zukunft garantiert.

Mit Schreiben vom 1. und 3. April teilten die Gemeinden Bergün und Latsch mit, dass sie den Expertenvorschlag angenommen und somit beschlossen haben, sich zu einer politischen Gemeinde zu vereinigen.

Das Gesetz über Feststellung von politischen Gemeinden vom 22. Juni 1872 schreibt in § 3 vor, dass keine Gemeinde berechtigt sei, sich ohne Bewilligung des Grossen Rates in zwei oder mehrere politische Gemeinden aufzulösen.

Es mag nun dahin gestellt bleiben, ob im Jahre 1880 mit Recht oder Unrecht vom Grossen Rat die Selbständigkeit der Gemeinde Latsch ausgesprochen worden ist und vielleicht jener Beschluss nur berichtigt zu werden brauchte; jedenfalls scheint uns der Grosse Rat gemäss dem gen. Gesetz zuständig dafür zu sein, die Vereinigung der beiden Gemeinden, nachdem diese es wünschen, auszusprechen. Dass die Verschmelzung der beiden Gemeinden zu einer einzigen im höchsten Interesse derselben liegt und umgekehrt eine territoriale Ausscheidung derselben mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden ist, liegt ausser allem Zweifel.

Wir beantragen daher Ihrer hohen Behörde folgenden Beschluss:

1. Der Vereinigung der beiden Gemeinden Bergün und Latsch zu einer einzigen Gemeinde unter dem Namen Gemeinde Bergün wird die Genehmigung erteilt.
2. Der Kleine Rat ist mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

Hochachtungsvoll

Namens des Kleinen Rates,

Der Präsident:

A. Laely.

Der Kanzleidirektor:

G. Fient.